

Zwischen dem

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP)

Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin,

- einerseits -

und

- **IGBCE**

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover,

- **Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG)**

Haubachstraße 76, 22765 Hamburg,

- **Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)**

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main,

- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**

Reifenbergerstraße 21, 60489 Frankfurt am Main,

- **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

- **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)**

Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main,

- **Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)**

Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main

- **Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

Stromstraße 4, 10555 Berlin

- andererseits -

wird folgender Entgelttarifvertrag vereinbart:

Entgelttarifvertrag DGB/GVP

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die unter den Geltungsbereich (§ 1) des Manteltarifvertrages fallen.

§ 2 Entgelte

Es werden die in der Anlage ausgewiesenen Stundensätze und Zuschläge gezahlt. Die Ansprüche auf Zahlung des Erfahrungszuschlags ergeben sich aus § 3 dieses Tarifvertrages.

§ 3 Erfahrungszuschlag

Der Erfahrungszuschlag wird erstmals nach Ablauf von 12 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Im Fall von Eltern- und Pflegezeit werden bis zu 12 Monate pro einzelnen Ruhentatbestand auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz bei dem gleichen Kunden, wird der Erfahrungszuschlag fällig, und zwar in Höhe von:

- 1,5 % nach Ablauf von 9 Kalendermonaten
- 3,0 % nach Ablauf von 12 Kalendermonaten

Wird der Einsatz für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterbrochen, so wird der Erfahrungszuschlag nach der Unterbrechung unter Anrechnung der vorausgegangenen Überlassungszeiten fällig. Es gelten die in der Anlage ausgewiesenen Tabellen.

§ 4 Branchenzuschlag

Die Entgelte der Entgelttabelle erhöhen sich um den für den jeweiligen Wirtschaftszweig ggf. vereinbarten Branchenzuschlag. Dieser Branchenzuschlag wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Entgelttarifvertrag tritt für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 1. Januar 2026 in Kraft. Er ersetzt die bisherigen Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) bzw. seinem Rechtsvorgänger Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) abgeschlossen haben und die bisherigen Entgelttarifverträge, die die DGB-Mitgliedsgewerkschaften mit dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) abgeschlossen haben.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 30. September 2027, gekündigt werden.

Wird das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages grundsätzlich geändert, verpflichten sich beide Tarifvertragsparteien zu Verhandlungen über

die Anpassung dieses Tarifvertrages. Wenn diese Verhandlungen von einer Tarifvertragspartei für gescheitert erklärt werden, steht beiden Tarifvertragsparteien abweichend von § 5 Absatz 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu.

Anhang zum ETV DGB/GVP

Übergangsregelung zu § 3 ETV

Für ordentliche Mitglieder des GVP, die zum Stichtag 31.12.2025 an die iGZ-Tarifverträge gebunden sind, gilt anstelle von § 3 ETV DGB/GVP nachfolgende Übergangsregelungen befristet bis zum 30.06.2027.

Nach Ablauf von 9 Kalendermonaten ununterbrochener Überlassungsdauer an denselben Kundenbetrieb wird eine einsatzbezogene Zulage gezahlt. Diese einsatzbezogene Zulage beträgt für die Entgeltgruppen 1 bis 4 Euro 0,20, für die Entgeltgruppen 5 bis 9 Euro 0,35 je Stunde. Die einsatzbezogene Zulage wird erstmals nach Ablauf von 14 Kalendermonaten ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses gezahlt. In Branchen, in denen die tariflichen Entgelte niedriger sind als die, die sich aus der Entgeltsystematik dieses Entgelttarifvertrages ergeben, kann die einsatzbezogene Zulage vermindert werden.

Protokollnotiz: Bei der Berechnung der Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Arbeitsverhältnisses werden Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, nicht mitgerechnet. Im Fall von Eltern- und Pflegezeit werden bis zu 12 Monate pro einzelnen Ruhenstatbestand auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, bereits ab einem früheren Zeitpunkt die Regelung des § 3 ETV DGB/GVP zur Anwendung zu bringen.

Nach dem Ende der Übergangsregelung gilt die Regelung des § 3 ETV DGB/GVP.

Anhang: Entgelttabellen mit Erfahrungszuschlag nach § 2 und § 3 ETV DGB/GVP

Entgelttabelle (ab 01.01.2026)

Entgeltgruppe (EG)	Entgelte	Erfahrungszuschlag (1,5 %)	Erfahrungszuschlag (3,0 %)
1	14,96	15,18	15,41
2a	15,29	15,52	15,75
2b	15,69	15,93	16,16
3	16,69	16,94	17,19
4	17,65	17,91	18,18
5	19,78	20,08	20,37
6	21,97	22,30	22,63
7	25,56	25,94	26,33
8	27,36	27,77	28,18
9	28,70	29,13	29,56

Entgelttabelle (ab 01.09.2026)

Entgeltgruppe (EG)	Entgelte	Erfahrungszuschlag (1,5 %)	Erfahrungszuschlag (3,0 %)
1	15,33	15,56	15,79
2a	15,67	15,91	16,14
2b	16,08	16,32	16,56
3	17,11	17,37	17,62
4	18,09	18,36	18,63
5	20,27	20,57	20,88
6	22,52	22,86	23,20
7	26,20	26,59	26,99
8	28,04	28,46	28,88
9	29,42	29,86	30,30

Entgelttabelle (ab 01.04.2027)

Entgeltgruppe (EG)	Entgelte	Erfahrungszuschlag (1,5 %)	Erfahrungszuschlag (3,0 %)
1	15,87	16,11	16,35
2a	16,22	16,46	16,71
2b	16,64	16,89	17,14
3	17,71	17,98	18,24
4	18,72	19,00	19,28
5	20,98	21,29	21,61
6	23,31	23,66	24,01
7	27,12	27,53	27,93
8	29,02	29,46	29,89
9	30,45	30,91	31,36

Anhang: Entgelttabellen mit einsatzbezogener Zulage nach § 2 ETV DGB/GVP und der Übergangsregelung zu § 3 ETV DGB/GVP

Entgelttabelle (ab 01.01.2026)

Entgeltgruppe (EG)	Entgelte	Zulage (0,20 Euro)	Zulage (0,35 Euro)
1	14,96	15,16	
2a	15,29	15,49	
2b	15,69	15,89	
3	16,69	16,89	
4	17,65	17,85	
5	19,78		20,13
6	21,97		22,32
7	25,56		25,91
8	27,36		27,71
9	28,70		29,05

Entgelttabelle (ab 01.09.2026)

Entgeltgruppe (EG)	Entgelte	Zulage (0,20 Euro)	Zulage (0,35 Euro)
1	15,33	15,53	
2a	15,67	15,87	
2b	16,08	16,28	
3	17,11	17,31	
4	18,09	18,29	
5	20,27		20,62
6	22,52		22,87
7	26,20		26,55
8	28,04		28,39
9	29,42		29,77

Entgelttabelle (ab 01.04.2027; Zulage nur bis einschließlich 30.06.2027)

Entgeltgruppe (EG)	Entgelte	Zulage (0,20 Euro)	Zulage (0,35 Euro)
1	15,87	16,07	
2a	16,22	16,42	
2b	16,64	16,84	
3	17,71	17,91	
4	18,72	18,92	
5	20,98		21,33
6	23,31		23,66
7	27,12		27,47
8	29,02		29,37
9	30,45		30,80